

# **BVGer E-1511/2018 vom 1. Mai 2018**

Bundesverwaltungsgericht, 2018-05-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-1511\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1511_2018)

FR: TAF E-1511/2018 du 1 mai 2018

IT: TAF E-1511/2018 del 1 maggio 2018

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG. Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht können gemäss dieser Bestimmung die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens, sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden.

### **E. 3.1**

Der in Art. 29 Abs. 2 BV garantierte und in den Art. 26-33 VwVG konkretisierte Grundsatz des rechtlichen Gehörs umfasst das Recht, mit eigenen Begehren angehört zu werden, Einblick in die Akten zu erhalten und zu den für die Entscheidung wesentlichen Punkten Stellung nehmen zu können. Der Anspruch auf rechtliches Gehör dient einerseits der Sachaufklärung und stellt andererseits ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht der Parteien dar. Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs beinhaltet die Pflicht der Behörden, die Vorbringen des vom Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen sorgfältig und ernsthaft

zu prüfen und in der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen (Art. 32 Abs. 1 VwVG). Daraus folgt die grundsätzliche Pflicht der Behörden, sich mit den wesentlichen Vorbringen des Rechtssuchenden zu befassen und Entscheide zu begründen (Art. 35 Abs. 1 VwVG). Die Begründung eines Entscheides muss so abgefasst sein, dass der Betroffene ihn sachgerecht anfechten kann. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, die für den Entscheid bedeutsam sind (vgl. BVGE 2009/35 E. 6.4.1 m.w.H.). Gemäss Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest und bedient sich nötigenfalls der unter dieser Norm aufgelisteten Beweismittel. Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts in Verletzung der Untersuchungspflicht bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 1043).

### **E. 3.2**

Aus den Akten ergibt sich, dass der Beschwerdeführer bereits bei der BzP ausführte, sein (...), sein (...) und er selbst seien für die YPG aktiv gewesen. Sein (...) sei immer noch aktiv. Zudem antwortete er auf entsprechende Fragen, seine Familie sei politisch aktiv gewesen, weshalb sie vom syrischen Regime belästigt worden sei, und er habe nicht zur Schule gehen können (...). Aus dem Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) geht zudem hervor, dass seinem von ihm bei der BzP erwähnten (...) (...) am (...) Asyl gewährt und (...) (...) mit Verfügung gleichen Datums in seine Flüchtlingseigenschaft einbezogen wurde. Zudem gewährte das SEM (...) (...) am (...) und weiteren Verwandten des Beschwerdeführers ebenfalls Asyl. Angesichts dieser Sachlage wäre die Vorinstanz im Hinblick auf eine all-fällige begründete Furcht des Beschwerdeführers vor einer Reflexverfolgung im heutigen Zeitpunkt (eine Rückkehr im heutigen Zeitpunkt mag hypothetisch sein, den Asylbehörden ist dennoch aufgetragen, Art. 3 AsylG in jedem Einzelfall anzuwenden) verpflichtet gewesen, die Asylakten der Verwandten beizuziehen und in die Sachverhaltsfeststellung einfließen zu lassen. Das Bundesverwaltungsgericht hat im Rahmen seiner Rechtsprechung mehrfach festgestellt, dass sowohl das syrische Regime wie auch die übrigen Konfliktparteien im syrischen Bürgerkrieg die Strategie der Reflexverfolgung weiterhin regelmässig und gezielt anwenden (vgl. beispielsweise Urteil vom 14. November 2016: E-1395/2015 E. 6.4.2; Urteil vom 15. Mai 2017: E-6269/2015 E. 5.1; Urteil vom 9. November 2017: E-1254/2015 E. 4.6; Urteil vom 7. Dezember 2017: E-4220/2015 E. 5.4; Urteil vom 24. Januar 2018: E-165/2018 E. 4.2). Ferner ist auch nicht auszuschliessen, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr als Refraktär behandelt werden könnte. Unter diesem Aspekt stellt sein familiärer Hintergrund ein wesentliches Sachverhaltselement dar, das im Rahmen der Entscheidungsfindung einer sorgfältigen und ernsthaften Prüfung zu unterziehen ist. Es wird dazu auf das als Referenzurteil publizierte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-5553/2013 vom 18. Februar 2015 zur Situation von Refraktären und Deserteuren, die vom syrischen Regime aufgrund ihres familiären Hintergrundes als Regimegegner eingestuft werden könnten, hingewiesen.

### **E. 3.3**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Vorinstanz dadurch, dass sie die Asylakten der Verwandten nicht beigezogen hat, für den Entscheid wesentliche Sachverhaltselemente in

ihrer Verfügung nicht berücksichtigt und damit den Sachverhalt unvollständig festgestellt hat.

#### **E. 4.1**

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine Kassation und Rückweisung an die Vorinstanz ist insbesondere angezeigt, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist. Die in diesen Fällen fehlende Entscheidungsreife kann grundsätzlich zwar auch durch die Beschwerdeinstanz selbst hergestellt werden, wenn dies im Einzelfall aus prozessökonomischen Gründen angebracht erscheint; sie muss dies aber nicht. Einer Kassation und Rückweisung kommt unter Umständen auch die Funktion zu, die Vorinstanz auf ihre verfahrensrechtlichen Pflichten aufmerksam zu machen (vgl. BVGE 2012/21 E. 5).

#### **E. 4.2**

Die Prüfung einer allfälligen Reflexverfolgung in Bezug auf den Beschwerdeführer bedingt den Beizug der Asylakten seiner Verwandten. Indes kann es nicht die Aufgabe des Gerichts sein, solche grundlegende Fragen zum Sachverhalt als erste Instanz zu klären. Darüber hinaus fällt ins Gewicht, dass die Partei eine Instanz verlöre, wenn das Gericht die Grundlagen des rechtserheblichen Sachverhalts nicht nur ergänzen, sondern gleichsam wie eine erste Instanz erheben würde. Das Bundesverwaltungsgericht hat demnach von eigenen Sachverhaltsfeststellungen, die über eine blosser Ergänzung und Erwahrung des rechtserheblichen Sachverhalts hinausreichen, abzusehen (BVGE 2012/21 E. 5; ferner Urteile des Bundesverwaltungsgerichts E-4220/2015 vom 7. Dezember 2017 E. 6.2 und E-1254/2015 vom 9. November 2017 E. 5.2 ). Die Vorinstanz wird deshalb angewiesen, die Asylakten der Verwandten des Beschwerdeführers mit Blick auf eine ihn betreffende mögliche Reflexverfolgung zu konsultieren und gestützt darauf erneut zu entscheiden. Die Ergebnisse dieser Prüfung hat sie in ihrem Entscheid festzuhalten.

#### **E. 5.1**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde im Sinne der Erwägungen gutzuheissen. Die Verfügung vom 8. Februar 2018 ist aufzuheben und die Sache zur vollständigen sowie richtigen Feststellung des Sachverhaltes, zur anschliessenden Neu beurteilung und zu neuem Entscheid an das SEM zurückzuweisen.

#### **E. 5.2**

Angesichts der Rückweisung der Sache an die Vorinstanz erübrigt es sich, auf die Vorbringen in der Beschwerde einzugehen, weil sie ebenfalls Gegenstand des wiederaufzunehmenden erstinstanzlichen Verfahrens sein werden und die Vorinstanz sich damit zu befassen haben wird.

#### **E. 6.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG), womit der Antrag auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gegenstandslos wird.

#### **E. 6.2**

Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen, weil davon auszugehen ist, dem nicht vertretenen Beschwerdeführer seien keine notwendigen und verhältnismässig hohe Kosten

erwachsen (Art. 64 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.